

Das römische Königtum der Germanen. Ein Überblick

Wer sich mit den Germanen beschäftigen will, tut gut daran, mit den Kelten zu beginnen und auf Slawen, Balten und Finnen nicht zu vergessen, in deren Sprachen germanische Begriffe wie Insekten im Bernstein erhalten blieben.

Der keltische König war vor allem ein **rig-s*; das Wort lebte im Altirischen als *rí fort* und war mit dem lateinischen *rex* verwandt. Die Germanen entlehnten **rig-s* als **rik-*, und zwar im West- und Nordgermanischen nur als Namenselement, während der bibelgotische *reiks* (sing. und pl., sprich: *rix*) auch für nichtkönigliche Herrschaftsträger, wie für die Übersetzung des griechischen Archon, verwendet wurde. In der Verfassungswirklichkeit des 4. Jahrhunderts, da Wulfilas Bibelübersetzung entstand, ist *reiks* auch als Bezeichnung für die terwingischen (westgotischen) Kleinkönige zu erschließen, die sich in Krisenzeiten dem *kindins*, dem *iudex regum* oder *iudex gentis*, unterstellten. Die gleichzeitigen Burgunder kannten eine Mehrzahl von *hendinos*-Königen.¹ Die wichtigsten germanischen Königsbezeichnungen waren jedoch der altertümliche, obgleich im Gotischen erstmals bezeugte *thiudans*, der Repräsentant der *thiuda*, des Volkes, der wohl etwas jüngere *truhtin*, der Herr der *truht*, der Gefolgschaft, und der jüngste von ihnen, der *kuning*, der Angehörige einer vornehmen Familie. Die Etymologie für *kuning* ist strittig, wird aber insofern semantisch unterstützt, als *nobilitas* das wesentlichste Merkmal des Königs darstellte.² Nur der *thiudans* kommt in allen germanischen Sprachen vor und hinterließ seine Spuren im Keltischen und Illyrischen, während *thiuda* noch mehr indogermanische Verwandte besaß. Den erst in den theodiskischen Sprachen bezeugten *truhtin*, dessen germanische Form bis ins Finnische entlehnt wurde und wie *thiudans* das alte, in historischer Zeit nicht mehr produktive *-in/an* Suffix aufweist, kennt das Bibelgotische nicht; doch ist hier die Wortfamilie *draúht-* vielfach belegt. Gut bezeugt ist das Wort auch in Skandinavien, wo die schwedische Königin heute noch *drottning* heißt. Die siegreiche Königsbezeichnung war und blieb freilich der *kuning*. Das Wort, dessen germanische Form ebenfalls ins Finnische, aber auch als *knez*, *knjaz*, ins Slawische entlehnt wurde, kennt das Bibelgotische ebenfalls nicht. Mit der Königserhebung Alarichs I. 391/395 wurde allerdings sicher kein *thiudans* noch ein *kindins* oder *hendinos*, sondern wahrscheinlich ein *reiks* zum Vorgänger derjenigen monarchischen *reges*, die ihre gotisch-vandalischen Regna auf römischem Reichsboden gründeten. Analog zum *reiks* stieg der *kuning* vom unköniglichen oder kleinköniglichen Herrschaftsträger zum west- und nordgermanischen Großkönig auf, wozu nicht zuletzt der Erfolg der Frankenkönige beigetragen hat. Keine der Etymologien der besprochenen Königsnamen enthalten Hinweise auf die Sakralität ihrer Träger.³

So wichtig der philologische Beitrag zum Thema auch ist und so sehr man es bewundern muss, dass darüber Bücher mit mehr als 1200 Seiten geschrieben werden können,⁴ die Geschichte eines barbarischen Königtums, wie das der Germanen, lässt sich mit linguistischen Daten allein nicht erzählen. Noch weniger ist daran zu erkennen, warum und wie ein solches Regnum zu einem Königreich auf römischem Boden wurde. Berechtigt ist freilich die Frage, ob der glücklose Gallier Orgetorix, mit dessen Namen Caesar die Anfänge und Elemente eines ‚germanischen‘ Heerkönigtums beispielhaft

¹ Ammianus Marcellinus, *Rerum gestarum XXVIII*, 5 (ed. Wolfgang Seyfarth, *Rerum gestarum libri XXXI*, 2 Bde., Leipzig 1999) Bd. 2, 14.

² P. Cornelius Tacitus, *Germania* 7, 1 (ed. Michael Winterbottom, Oxford 1975).

³ Dennis Howard Green, *Language and History in the Early Germanic World* (Cambridge 1998) 102 ff; Herwig Wolfram, *Gotische Studien. Volk und Herrschaft im Frühen Mittelalter* (München 2005) 73ff.

⁴ Siehe etwa Helmut Birkhan, *Kelten. Versuch einer Gesamtdarstellung ihrer Kultur* (Wien ³1997).

beschrieb, ein **rig-s* oder ein sonst wie benannter keltischer König werden wollte.⁵ Man mag darüber diskutieren, ob Ariovist, Arminius, Marbod und Vannius die Stellung eines **truhtinaz* inne hatten oder anstrebten.⁶ Ebenso steht zur Debatte, ob Theoderich der Große nicht bloß dem Namen nach ein **thiuda-reiks* war, sondern auch institutionell als *reiks* seiner (gotischen) *thiuda* akklamiert wurde.⁷ Schließlich kann man die alte Frage stellen, ob der beispiellose Erfolg der Merowinger den *kuning* zu seinem Aufstieg verhalf, das heißt, den *kuning* erst zum König machte.⁸ Allerdings stammt der älteste Beleg für *cininc* in der Bedeutung von Großkönig aus dem Langobardischen. Der Langobardenkönig Cunipert (688–700), „der in der Sippe Berühmte“, änderte seinen Namen zu Cunincpert, „der als König Berühmte“, und gab diese semantische, wenn auch systemwidrige Namensbesserung auch an seine Tochter Cunincperga weiter.⁹ Abgesehen vom letzten Beispiel, erzählen die Würdenamen an sich noch keine Geschichte. Von den Herrschergeschichten ist im Grunde nur soviel bekannt, wie die antiken Autoren berichten. Sie waren es, die unser Bild von den „Königen der Germanen“ (Felix Dahn) geformt haben. Um aber die antiken Verfasser zu verstehen, ist nicht bloß zu wissen, was sie wie in Erfahrung bringen konnten, sondern mindestens ebenso, was ihre theoretischen Voraussetzungen waren. Das heißt mit anderen Worten, was sie in der Schule gelernt und von ihren Vorgängern übernommen haben, um über eine barbarische Einrichtung, wie die der germanischen Regna, schreiben zu können. Wie so vieles hat Rom die germanischen Könige und ihre Herrschaften sowohl literarisch-theoretisch wie politisch-praktisch geschaffen und schließlich ihre Königtümer nach seinem Vorbild zu Königreichen verstaatlicht.¹⁰ Für diese beiden Seiten derselben Medaille seien folgende Themen im Überblick behandelt:

- I. Regnum und Libertas im Verhältnis zum Imperium
- II. Die Arten des Königtums
- III. Die Praxis der römischen Königspolitik von der Republik über den Prinzipat bis zum Dominat
- IV. Von der Anerkennung und Integration zur Verstaatlichung

I.

Die Römer hatten mit dem Sturz des letzten Tarquiniers den Königsnamen verflucht und das *regnum affectare/appetere* zu einem Delikt des römischen Straf- und Sakralrechts erklärt.¹¹ Jedoch täuschten sich die römischen „Sprecher“ (František Graus) keineswegs darüber hinweg, dass jede Monarchie in Wirklichkeit ein Regnum und jeder Monarch ein König ist. So definierte Cicero in seiner, auf Platon beruhenden „Republik“: „Wenn die Leitung von allem auf einer Person beruht, nennen wir dieses Individuum einen König und diese Verfassungsform ein Königtum.“ Cassius Dio, gestorben 235 nach Christus, Historiograph und hoher politischer Funktionär unter Einschluss des Konsulats, konfrontierte die politische Theorie mit der römischen Praxis und bemerkte dazu: „Das Wort Monarchie verabscheuten die Römer derart, dass sie ihre Imperatoren weder Diktatoren noch Könige noch irgendetwas dergleichen nannten. Da aber die oberste Regierungsgewalt bei ihnen liegt, sind sie notwendigerweise Könige.“¹² Ohne das Kaisertum in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu erwähnen, sah der Prinzipatskritiker Tacitus im *regnum* die Gewaltherrschaft und Willkür, vor allem aber den Gegensatz zur

⁵ Caesar, *De bello Gallico libri septem*, I, 2, 1–I, 3, 3 (ed. Otto Seel, *C. Iulii Caesaris commentarii* 1, Leipzig³1977).

⁶ Green, *Language and History* 127ff. und 134ff.; Wolfram, *Gotische Studien* 52.

⁷ Wolfram, *Gotische Studien* 77 und 140.

⁸ Green, *Language and History* 130ff., bes. 137–139; Walter Schlesinger, *Über germanisches Heerkönigtum. Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters* 1 (Göttingen 1963) 53–138, bes. 55–57; oder ders., *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen*. Mainauvorträge 1954 (Vorträge und Forschungen 3, Sigmaringen 1973) 105–141, bes. 107–109.

⁹ Wolfgang Haubrichs, *Amalgamierung und Identität – Langobardische Personennamen in Mythos und Herrschaft*, in: *Die Langobarden. Herrschaft und Identität*, ed. Walter Pohl/Peter Erhart (*Forschungen zur Geschichte des Mittelalters* 9, Wien 2005) 67–99, hier 82 mit Anm. 83 und 87.

¹⁰ Vgl. Wolfram, *Gotische Studien* 62ff.

¹¹ Arthur Rosenberg, *Rex*, in: *RE* 2/1 (Stuttgart 1914) 702–721., hier 709.

¹² Wolfram, *Gotische Studien* 15ff.

einstigen republikanischen *libertas*, die er bei den Germanen wieder zu finden glaubte.¹³ Jedoch selbst dort, wo wie bei den Gutonen ein Königtum herrsche, geschehe dies „doch nicht unter Ausschaltung der Freiheit“¹⁴. Kein geringerer als Montesquieu hat dazu in einer der taciteischen vergleichbaren Lebenswirklichkeit formuliert: „Les Goths conquérant l'empire romain fondèrent partout la monarchie et la liberté.“¹⁵ Tacitus verstand die *libertas* der Germanen freilich nicht nur positiv im Sinne der verlorenen republikanischen Freiheit. Er bewunderte zwar ihre Freiheit als ungebundene Selbstbestimmung, fürchtete sie zugleich aber als Bedrohung Roms und lehnte sie als barbarische Zügellosigkeit und Gesetzlosigkeit ab, sofern sie nicht zu inneren Kämpfen führte, die den Römern Geld, militärisches Eingreifen und die damit verbundenen Gefahren ersparten.¹⁶

Dagegen beruhte das Imperium auf Recht und Gesetz. Das römische Bürgerrecht war konstitutionell, nicht gentil bestimmt, obwohl jeder Neubürger einer alten römischen *gens* zugeteilt wurde und dies im *nomen gentilicium* des dreiteiligen Namens ausdrückte. Sueton überliefert als Anomalie, als eine typische Claudius-Marotte, die allerdings erschreckend modern anmutet, dass der Kaiser als Censor den „vornehmsten Mann Griechenlands“ von der Richter- und Bürgerliste strich, weil er nicht Latein sprach.¹⁷ Grundsätzlich konnte aber der Jude Saulus-Paulus¹⁸ ebenso ein *civis Romanus* sein wie der Cherusker Arminius¹⁹ oder der Bataver Civilis²⁰. Daher war auch die Frage der kaiserlichen Herkunft von untergeordneter Bedeutung. Vielmehr beruhte die Rangerhöhung der jeweils Auserwählten auf göttlichen Vorzeichen, Weissagungen und sakralen Auspizien. Wenn dagegen die antiken Ethnographen über das außerrömische barbarische Königtum schrieben, war zwar viel von edler Herkunft und sakraler Verantwortung, die mit der Funktion verbunden war, die Rede.²¹ Auch wurden Ariovists Niederlage von 58 v. Chr. und vier Jahre später sein Tod rechts des Rheins bedrohlich intensiv betrauert.²² Die Taten und das Ende des Arminius waren noch um 100 n. Chr. Gegenstand von Liedern und Gesängen.²³ Keiner der beiden wurde aber je vergöttlicht.²⁴ Noch weniger gab es in der Völkerwanderungszeit Germanenfürsten, die Gegenstand einer, dem antik-orientalischen Herrscherkult vergleichbaren Verehrung oder gar Anbetung geworden wären. Der burgundische Hendinos wird mit dem Pharao einzig und allein wegen seiner ‚funktionssakralen‘ Verantwortung für Kriegsglück und Erntesegen, aber nicht wegen seiner Göttlichkeit verglichen.²⁵ Umso weniger war dies hundert Jahre später möglich. Gerade die auf römischem Reichsboden erfolgreichsten Königssippen wie die Verfasser der mit Cassiodor beginnenden Herkunftsgeschichten waren alle Christen. Wichtige gentile Traditionen konnten daher nur ‚euhemeristisch‘ übernommen werden, während der damit verbundene heidnische Polytheismus bekämpft oder lächerlich gemacht wurde. Soweit man sich noch an die Namen einst

¹³ Griechische und lateinische Quellen zur Frühgeschichte Mitteleuropas 2, 4 Bde. (ed. Joachim Herrmann, Schriften und Quellen der Alten Welt 37, Berlin 1988/1990/1991/1992) 152f., 164f. und 227f.; siehe bes. P. Cornelius Tacitus, *Germania* 37, 3, ed. Winterbottom: die germanische Freiheit ist kraftvoller als das despotische Königtum der Parther.

¹⁴ Wolfram, *Gotische Studien* 37, bes. nach P. Cornelius Tacitus, *Germania* 44, 1, ed. Winterbottom.

¹⁵ Herwig Wolfram, *Die Goten* (München 42001) 14 mit Anm. 10.

¹⁶ Griechische und lateinische Quellen 2, ed. Herrmann bes. 164f. und 227f. Es besteht sehr geringe Wahrscheinlichkeit, dass Thietmar von Merseburg die *Germania* auch nur mittelbar kannte; dennoch spricht er von der *libertas more Liuticio* wie Tacitus von der der Germanen: siehe Wolfram, *Gotische Studien* 171 mit Anm. 38, bes. nach Thietmar, *Chronicon VIII*, 5 (4), ed. Holtzmann; zum Nachleben des Tacitus siehe Griechische und lateinische Quellen 2, ed. Herrmann 50ff.

¹⁷ C. Suetonius Tranquillus, *De vita caesarum – De viris illustribus* (ed./übers. Hans Martinet, Sammlung Tusculum, Düsseldorf/Zürich 1997): *Claudius* 16.

¹⁸ Apg. 25–29.

¹⁹ Velleius Paterculus, *Historiae Romanae* II, 119, 2 (ed. Carl Stegmann de Pritzwald, Leipzig 21933/ND Stuttgart 1965): „Bürger und Ritter“.

²⁰ P. Cornelius Tacitus, *Historiae* IV, 13, 1 (ed. Charles D. Fisher, Oxford 1911): *Iulius Civilis*.

²¹ Wolfram, *Gotische Studien* 16f. und 32ff.

²² Caesar, *De bello Gallico* I, 53, 3; IV, 16, 7; V, 29, 1, ed. Seel.

²³ Tacitus, *Annales* II, 88, 3 (ed. Henry Furneaux, Oxford 1965).

²⁴ Vgl. Tacitus, *Germania* 8, ed. Winterbottom, zu den Frauen der Germanen; Velleius Paterculus, *Historiae Romanae* II, 107, ed. Stegmann de Pritzwald, erzählt, ein alter Semnone habe sich über die Elbe rudern lassen, um in Tiberius und seiner Umgebung „Götter“ zu sehen. Auch lässt der Autor den Alten sagen, die semnonische Jungmannschaft verehere des Caesars *numen* sogar in dessen Abwesenheit. Die Szene und vor allem ihre Darstellung spricht eindeutig gegen die Vergöttlichung germanischer Anführer: vgl. Griechische und lateinische Quellen 1, ed. Herrmann 531.

²⁵ Ammianus Marcellinus, *Rerum gestarum XXVIII*, 5, 14 ed. Seyfarth.

göttlicher Vorfahren vor-ethnographisch erinnerte, wurden diese euhemeristisch zu Helden und Heroen, die das menschliche Maß überstiegen, aber nicht zu Göttern gemacht.²⁶ Am bekanntesten ist der 17gliedrige Stammbaum der Amaler; er beginnt mit Gaut, dem *Theos eponymos* der skandinavischen Gauten. Wenn es den angelsächsischen Genealogen nicht genügte, ihre Königsgeschlechter von Wodan herzuleiten, führten sie die Ursprünge ihrer Königssippen bis auf jenen, freilich ebenso wie Wodan von ihnen „entgöttlichten“ Gautengott zurück.²⁷ Ähnlich zu verstehen ist die überlieferte Akklamation der siegreichen Amaler durch die Goten als A(n)sen; der Erfolg gegen einen übermächtigen Feind offenbarte das ererbte Glück und die „keineswegs rein menschlichen“ Ursprünge der Königssippe.²⁸ Aber auch das zweite Königsgeschlecht, die den Westgoten vorstehenden Balthen, stammten von „Halbgöttern und Heroen“.²⁹ Hervorgehoben wurde die *týche* vandalischer Könige und Adelige.³⁰ Auch konnten bestimmte *fanatici* meinen, die Stimme, die sie beim Überschreiten der Donau von Skandinavien nach Pannonien als Langobarden bezeichnete und ihnen mit dem Namen auch den Sieg über die Hunnen=Awaren gab, habe einem Gott gehört. Aber für die Darstellung des Ereignisses als ethnographisches Faktum benötigte Fredegar das Vorbild des Matthaeus-Evangeliums.³¹

II.

Die römischen Quellen kennen nur *regna* und unterscheiden nicht einzelne Arten. Erst die moderne Forschung hat differenziert; sie nimmt ein (sakrales?) älteres Volkskönigtum sowie ein jüngerer Heerkönigtum an.³² Zugleich wurde die Abfolge dieser Einrichtungen regional am ebenfalls modernen Begriff „gallisch-westgermanische Revolution“³³ und allgemein am berühmt gewordenen Tacitus-Satz *reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt* festgemacht.³⁴ Eine weitere moderne Unterscheidung stellt einer Mehrzahl von zumeist anonymen Kleinkönigen einem namentlich bekannten Monarchen oder Enarchen als Großkönig gegenüber.³⁵ Letzterer tritt in aller Regel als polyethnischer Heerkönig auf.³⁶ Und wieder differenzieren die Quellen nicht und sprechen in allen Fällen nur von Königen.

Was die „gallisch-westgermanische Revolution“ betrifft, bezeichnet sie das institutionelle Paradoxon, wonach um 50 v. Chr. viele gallische wie germanische Völker diesseits wie jenseits des Rheins zwar noch Königsfamilien, aber keine Könige mehr hatten. Römer wie Gallier wussten von bestimmten Großen, daß ihre Väter oder Vorgänger Könige waren, und nahmen ihnen gegenüber eine ambivalente Haltung ein.³⁷ Caesar ist selbst ein gutes Beispiel dafür,³⁸ dass Rom die Nachkommen oder Nachfolger von Königen ehrte und ihren Rang hervorhob. Wollten diese das Königtum wieder herstellen, gab es zwei Möglichkeiten: Widersprachen diese Bestrebungen den römischen Interessen, wurden sie aufs schärfste bekämpft, jedoch gefördert, wenn es opportun schien. So hat Caesar, der in Gallien später Könige auch eigenmächtig einsetzte,³⁹ noch vor Ausbruch der helvetischen Krise den Senat

²⁶ Wolfram, *Gotische Studien* 235 und 239; vgl. dagegen Birkhan, *Kelten* 882ff., zur Vergöttlichung keltischer Könige.

²⁷ Maximilian Diesenberger, *Gaut (historisch)*, in: *RGA* 2. Aufl. 10 (Berlin/New York 1997) 486f.

²⁸ Zu Jordanes, *Getica* (ed. Theodor Mommsen, *MGH AA* 5, 1, Berlin 1882/ND München 1982) 53–138, hier 78f., siehe Wolfram, *Gotische Studien* 28f. und 222f.

²⁹ Merobaudes, *Carmina IV*, vv. (ed. Friedrich Vollmer, *MGH AA* 14, Berlin 1905) 1–20, hier 16ff.

³⁰ Wolfram, *Gotische Studien* 29 mit Anm. 84, nach Dexippus, frag. 7, 2, Dexippus, *Scythica* (ed. Felix Jacoby, *Die Fragmente der griechischen Historiker II A*, 1926).

³¹ Fredegar, *Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici libri IV cum continuationibus III*, 65 (ed. Bruno Krusch, *MGH SS rer. Merov.* 2, Hannover 1888/ND 1984) 1–193, hier 110, stellt die langobardische Namengebung als übernatürliche Erwählung nach Mt. 3, 17, dar.

³² Schlesinger, *Heerkönigtum* 105ff. oder 53ff.; Reinhard Wenskus, *Stammesbildung und Verfassung* (Köln ²1977) bes. 318ff.; Wolfram, *Gotische Studien* 17 mit Anm. 9.

³³ Wenskus, *Stammesbildung* 409ff.

³⁴ P. Cornelius Tacitus, *Germania* 7, 1, ed. Winterbottom. Dazu siehe *Griechische und lateinische Quellen* 2, ed. Joachim Herrmann 152–154.

³⁵ Wolfram, *Gotische Studien* 20f., 60–62 und 71ff.

³⁶ Wolfram, *Gotische Studien* 17ff.

³⁷ Wenskus, *Stammesbildung* 409ff.

³⁸ Wolfram, *Gotische Studien* 26.

³⁹ Siehe etwa Caesar, *De bello Gallico IV*, 21, ed. Seel: *Commius bei den besiegten belgischen Atrebatern*.

dazu bestimmt, dem Suebenfürsten Ariovist nicht bloß den Titel eines „Freundes des römischen Volkes“, sondern auch den Königsnamen zu verleihen.⁴⁰ Ariovist war mit seinen Scharen bei den Sequanern als deren Verbündeter einquartiert, das heißt genau dort, wo früher ein Sequanerkönig herrschte, den der Senat ebenfalls als *populi Romani amicus* ausgezeichnet und damit als König anerkannt hatte. In den Augen Roms stand das Regnum des Suebenkönigs offenkundig in der Nachfolge des einstigen sequanischen Königtums und setzte es fort. Als aber Orgetorix den Sohn jenes Sequanerkönigs ermunterte, das Königtum des Vaters wieder herzustellen, bedrohte dies die römischen Interessen und wurde verhindert.⁴¹ Die Orgetorix-Geschichte erwähnt auch einen Königsplan bei den Häduern, wo eine Prinzipatsverfassung anscheinend das alte Königtum verdrängt hatte und nun ebenfalls der Errichtung eines neuen polyethnischen Heerkönigtums dienen sollte.⁴² War nämlich der alte Sequanerkönig der König eines einzigen Volkes, zielten die Königspläne des Orgetorix und vor allem die Ariovists auf die Errichtung eines Heerkönigtums über mehrere Völker ab. Ganz im Sinne des Tacitus-Satzes wurde Orgetorix für das polyethnische Unternehmen der Helvetier zum *dux* gewählt, scheiterte jedoch bereits am antiköniglichen Ressentiment seines eigenen Volkes.⁴³

Hat die ‚westgermanische Revolution‘ sakrale Volkskönige abgeschafft? Volkskönige vielleicht noch am ehesten, sakrale jedenfalls nicht. Und diese Beobachtung kann man verallgemeinern: Ein ursprüngliches, womöglich sakrales Volkskönigtum ist weder an den oben erwähnten Königsnamen⁴⁴ noch am, freilich wenig bekannten Handeln der Könige zu erkennen. Die angenommene Abfolge der Typen ‚sakrales Volkskönigtum-Heerkönigtum‘ ist demnach fraglich geworden. Besser spricht man von einem ‚alten‘ Königtum und dem ‚neuen‘ Heerkönigtum, dessen Entstehung und Formierung Wallace-Hadrill mit Recht auch auf die Bedürfnisse der römischen Politik zurückgeführt hat.⁴⁵ Für die Römer implizierte nämlich die Anerkennung von Königen deren Unterordnung unter das Regime der Reichsregierung. Deshalb hing der dauerhafte Erfolg eines Heerkönigtums von der römischen Anerkennung ab.⁴⁶ Allerdings gab es eine Alternative zum ‚römischen‘ Heerkönigtum. Diese wurde vor Jahren als ‚Hunnische Alternative‘ bezeichnet; sie setzte aber nur die ‚skythische‘, an der persisch-sassanidischen orientierten Alternative fort.⁴⁷ So herrschte bei den westlichen Goten im 3. Jahrhundert ein mächtiges ‚skythisches‘ Heerkönigtum, das aber mit den Niederlagen gegen Claudius II. Gothicus und Aurelian spätestens um 275 unterging. Auf die monarchische Spitze der Goten folgte bis zum Hunnensturm die Herrschaft einer Mehrheit von Kleinkönigen, wie es die Nähe zum Imperium forderte.⁴⁸ Dagegen breitete sich das Ostrogothenreich des 4. Jahrhunderts gewaltig in den Weiten Osteuropas aus und konnte dennoch von den Römern bis knapp vor 370 ‚vergessen‘ werden. Ermanerich (gest. 375/376), ein Heerkönig, den die gotisch-römische Nachwelt mit Alexander dem Großen verglich, und seine möglichen, jedenfalls unbekannteren Vorgänger nahmen offenkundig Maß an den ‚unrömischen‘ persisch bestimmten Steppennreichen.⁴⁹

III.

Das republikanische Rom bekämpfte die Institution des Königtums in Italien bis aufs Messer, verwendete das Regnum aber gleichzeitig dafür, um an seinen jeweiligen Außengrenzen berechenbarere Verhältnisse zu schaffen. Auch die römische Königspolitik des Prinzipats diente ausschließlich dem

⁴⁰ Wolfram, Gotische Studien 51, nach Caesar, De bello Gallico I, 31, 10; I, 35, 2; I, 43, 4, ed. Seel.

⁴¹ Caesar, De bello Gallico I, 3, 2, ed. Seel: (*Orgetorix*) *persuadet Castico ... ut regnum in civitate sua (sc. in Sequanis) occuparet, quod pater ante habuerit.*

⁴² Caesar, De bello Gallico I, 3, ed. Seel.

⁴³ Caesar, De bello Gallico I, 3, ed. Seel.

⁴⁴ Green, Language and History 123.

⁴⁵ J. M. Wallace-Hadrill, Rezension: Wenskus, in: English Historical Review 79 (1964) 137–139, hier 138.

⁴⁶ Vgl. Wolfram, Gotische Studien 63 mit Anm. 270, nach P. Cornelius Tacitus, Germania 42, 2, ed. Seel.

⁴⁷ Vgl. Walter Pohl, Die Awaren. Ein Steppenvolk in Mitteleuropa, 567–822 n. Chr. (München²2002) 163ff.; zum Heerkönigtum der Steppenvölker; Herwig Wolfram, Das Reich und die Germanen. Zwischen Antike und Mittelalter (Berlin²1994) 183ff.: hunnische Alternative.

⁴⁸ Wolfram, Gotische Studien 62ff.

⁴⁹ Wolfram, Gotische Studien 95ff. und 123f.; zum Alexander-Vergleich siehe Jordanes, Getica, ed. Mommsen 116.

Interesse des Reichs, wie dies Sueton von Augustus überliefert.⁵⁰ Oder um „die Völker zu versklaven“, wie Tacitus polemisierte.⁵¹ Die Germanen waren – nach einem Wort von Orosius – zugleich Gegner und Diener des Reichs.⁵² Den Römern verdankten sie ihren Namen, ihre Identität und Geschichte, ihre geistige und materielle Kultur ebenso wie eine dauerhafte, zukunftsweisende Verfassung. Folgerichtig erzählen die antiken Quellen nur von denjenigen Germanen eine Geschichte, die sich „mehr der Herkunft, als der Vernunft nach“ wie Barbaren verhielten.⁵³ Diese waren für gewöhnlich Heerkönige, die Rom entweder zumindest auf Zeit anerkannt, wenn nicht eingesetzt oder – wie im Falle des Arminius – gerade noch verhindert hatte. Die Könige wurden gestürzt, wenn sie zu *aemuli*⁵⁴, sprich: zu römisch, geworden waren. Ihrer Herrschaft beraubt, wurden ein Marbod, sein Thronräuber Catualda, der Quadenkönig Vannius oder der Terwingenrichter Athanarich als Privatpersonen auf Staatskosten innerhalb des Reichs versorgt, und zwar sowohl geschützt vor der Rache ihrer gentilen Gegner wie gehindert, weiterhin antirömische Politik zu treiben.⁵⁵

IV.

Ausdrücklich wurde es aber als Niederlage der römischen Politik betrachtet, wenn die Reichsregierung gezwungen war, mit einem germanischen Monarchen Verträge „von gleich zu gleich“ zu schließen. Obwohl die beiden rund dreieinhalb Jahrhunderte trennen, stehen die Namen Marbod und Athanarich für derartige Skandale.⁵⁶ Nur gut, dass beide von ihren eigenen Leuten vertrieben wurden und als reumütige Flüchtlinge im Reich um Aufnahme bitten mussten, wodurch die Rom angetane Schmach getilgt wurde.⁵⁷ Allerdings leiteten die dem Vertrag mit Athanarich von 369 folgenden Foedera einen grundlegenden Wandel der römischen Königspolitik ein. Bereits ab der nächsten Generation blieb es den Reichsregierungen in Ost und West nicht erspart, die Entstehung von großen Völkern unter monarchischer Leitung nicht bloß an seinen Außengrenzen, sondern auch auf Reichsboden anzuerkennen.⁵⁸ Als Odoaker 476 und nach ihm Theoderich der Große 493/498 in Italien, im Kernland des Römerreichs, ein von der Reichsregierung anerkanntes Regnum errichteten, schlossen sie eine Entwicklung von mehr als siebenzig Jahren ab, in deren Verlauf der gesamte lateinische Westen in Königreiche, auch einheimischer Provenienz aufgegliedert wurde. Diese wurden zunächst nicht als gentile Regna, sondern als Zuteilung von Reichsgebiet anerkannt und integriert. Vor dem *regnum Tolosanum* gab es nur die *sors Gothica*; folgerichtig unterschied König Eurich (466–484), dessen Herrschaft sich über ein Vielfaches des ursprünglichen Ansiedlungsgebiets erstreckte, das Königtum seiner Vorgänger vom eigenen Königreich. Aufschlussreich die Formulierung *utrumque regnum*, womit bereits wenig nach 475 das westliche Imperium und das Königreich von Toulouse als gleichwertige Reiche bezeichnet

⁵⁰ Sueton, *De vita Caesarum* 48, ed. Martinet: Augustus.

⁵¹ P. Cornelius Tacitus, *Agricola* 14 (ed. Heinz Heubner, Göttingen 1984); vgl. ders., *Annales* XII, 30, 2, ed. Furneaux; und Wenskus, *Stammesbildung* 419ff.

⁵² Orosius, *Historiarum adversus paganos* VII, 43, 3 (ed. Karl Zangemeister, Leipzig 1889).

⁵³ Zitat nach Velleius Paterculus, *Historiae Romanae* II, 108, 2, ed. Stegmann de Pritzwald (Marbod) und ebd. II, 118, 2, ed. Stegmann de Pritzwald: *ultra barbarum promptus ingenio* (Arminius).

⁵⁴ Velleius Paterculus, *Historiae Romanae* II, 109, 2, ed. Stegmann de Pritzwald: Marbod ein *aemulus* der Römer; Jordanes, *De summa temporum vel origine actibusque gentis Romanorum* (ed. Theodor Mommsen, MGH AA 5, 1, Berlin 1882/ND München 1982) 1–52, hier 52, zum Jahr 386: die Gepiden sind *emuli Romanorum*, und zwar im Unterschied zu den Langobarden, einer *gens socia Romani regni principibus*.

⁵⁵ Siehe etwa die Darstellung der Exilierung Marbods bei P. Cornelius Tacitus, *Annales* II, 63, 1, 2 und 4, ed. Furneaux; sowie Sueton, *De vita Caesarum* 37, 4, ed. Martinet: *Tiberius*.

⁵⁶ Wolfram, *Gotische Studien* 57f., nach Tacitus, *Annales* II, 46, 2, ed. Furneaux: Marbods Sicht; und ders., *Annales* II, 26, 3, ed. Furneaux: Sicht des Tiberius. Wolfram, *Gotische Studien* 77f. mit Anm. 77, nach Ammianus Marcellinus, *Rerum gestarum* XXVII, 5, ed. Seyfarth 9f. und ebd. XXXI, 4, ed. Seyfarth 13; sowie ebd. XXX, 3, ed. Seyfarth 4ff.; Wolfram, *Gotische Studien* 83; bes. Ammianus Marcellinus, *Rerum gestarum* XXVII 5, 10, ed. Seyfarth: Athanarich. Allerdings bedeuteten solche Verträge nichts im Vergleich zu einer vertraglichen Abtretung römischen Reichsgebiets, siehe Evangelos K. Chrysos, *Räumung und Aufgabe von Reichsgebiet. Der Vertrag von 363* (Bonner Jahrbücher 193, Bonn 1993) 165–202, bes. 201.

⁵⁷ P. Cornelius Tacitus, *Annales* II, 63, ed. Furneaux. Zu Ammianus Marcellinus, *Rerum gestarum* XXVII, 5, 10, ed. Seyfarth; Jordanes, *Getica*, ed. Mommsen 142–144; Wolfram, *Goten* 83.

⁵⁸ Wolfram, *Goten* 138ff.

wurden.⁵⁹ Des Weiteren wurde auch die burgundische *sors* vor dem gallischen Burgunderreich genannt. In Afrika gab es überhaupt nur die *sortes Vandalorum* und niemals ein *regnum Vandalorum et Alanorum*, wie dies der vandalische Königstitel erwarten ließe. Ja selbst die Einzahl *regnum Francorum* kommt in den Quellen erst für die Zeit nach der Mitte des 6. Jahrhunderts vor. Nur das Reich Theoderichs und das seines Vorgängers Odoaker waren von Anbeginn Regna, die sich nach dem Imperium, nach der *Res publica*, ausrichteten.⁶⁰ Auf diese Weise wurden barbarische Königtümer zu frühmittelalterlichen Königreichen verstaatlicht. Ein Vorgang, den die Franken im 6. Jahrhundert nachholten. Wenn nämlich das *regnum Francorum* teilbar war und dennoch eine politische Einheit bildete, muss der Gedanke der Transpersonalität und damit der Staatlichkeit für dieses Experiment angenommen werden.⁶¹

Im Januar 414 heiratete der Westgotenkönig Athaulf die Kaiserschwester Galla Placidia. Während der Hochzeit sollen die vielfach zitierten Worte gefallen sein, der König habe ursprünglich die Romania durch die Gothia ersetzen und dem Imperium der Goten mit seinem Namen das gleiche sein wollen, das Augustus dem Imperium Romanum gewesen war. Aber Athaulf habe erkennen müssen, dass die Goten die römische Staatlichkeit, die auf Gesetzen beruhende *Res publica*, wegen ihrer „zügellosten Barbarei“ niemals ersetzen könnten.⁶² Die Entwicklung, die diesem Missstand abhelfen sollte, hatten allerdings Athaulf und vor allem sein Schwager und Vorgänger Alarich I. nachdrücklich eingeleitet. Bereits den Vertrag, den das Reich 397 mit seinen Goten schloss, regelte mit der nach römischen Gesetzen vollzogenen Ansiedlung in der Epirus nicht nur deren wirtschaftliche Integration, sondern anerkannte ihren Königs als höchsten regionalen römischen Militärbeamten. So wurde der monarchische König Alarich I. als erster Barbarenkönig ein, wenn zunächst auch nur regionaler Heermeister. Das Heermeisteramt mit regionaler oder bald auch allgemeiner Zuständigkeit bildete von nun an die institutionelle Grundlage für jedes barbarische Regnum auf römischem Reichsboden, und zwar sowohl auf Kosten wie nach dem Vorbild des römischen Staates.⁶³ Um dieses zu erreichen, musste freilich die gentile Partikularität, wie Theoderich der Große nach Konstantinopel schreiben ließ,⁶⁴ im Zeichen von *arma et leges* überwunden werden. Dementsprechend heißt es im Schreiben desselben Königs an den *comes* erster Klasse von Marseille: *Propositi nostri est, ut provincias nobis deo auxiliante subiectas sicut armis defendimus, ita legibus ordinemus, quia semper auget principes observata iustitia.*⁶⁵ Die Rechtskodifikationen vom Codex Euricianus bis zum Edictus Rothari und den fränkischen *Leges barbarorum* dienten genau diesem Ziel.⁶⁶ Vor einiger Zeit wurden für Reichsbildungen dieser Art die Bezeichnung „Anerkennung und Integration“⁶⁷ vorgeschlagen oder von der Imperialisierung der *gentes* gesprochen.⁶⁸ Man könnte den Prozess auch die Verstaatlichung der integrierten barbarischen Institutionen nennen.

Von den barbarischen Königreichen haben nur wenige die Völkerwanderung überlebt, und von denjenigen, denen es für mehr als ein Jahrhundert gelang, sind nur das Frankenreich und die Reiche

⁵⁹ Wolfram, *Goten* 213.

⁶⁰ Wolfram, *Goten* 288; ders., *Gotische Studien* 145.

⁶¹ Siehe die ausgezeichnete, ebenso klare wie knappe Darstellung von Jörg Jarnut, Anmerkungen zum Staat des frühen Mittelalters. Die Kontroverse zwischen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz, in: *Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter* (RGA Erg. Bd. 41, Berlin/New York 2004) 504–509.

⁶² Wolfram, *Goten* 169f.

⁶³ Wolfram, *Goten* 149ff.

⁶⁴ Cassiodor, *Variae epistulae* I, 1 (ed. Theodor Mommsen, MGH AA 12, Berlin 1894/ND 1981) 10–11.

⁶⁵ Heinrich Fichtenau, *Arenga* (MIÖG Erg. Bd. 18, Wien 1957) 27 mit Anm. 15, nach Cassiodor, *Variae epistulae* IV, 12, ed. Mommsen 119–120; Cassiodor, ebd. III, 34, 2 und IV, 46, ed. Mommsen 97 und 135. Siehe etwa auch Jordanes, *De summa temporum vel origine actibusque gentis Romanorum* 6, ed. Theodor Mommsen, MGH AA 5, 1, Berlin 1882/ND München 1982) 1–52, hier 3: *Romani, ut ait Iamblicus, armis et legibus exercentes orbem terrae suum fecerunt: armis si quidem construxerunt, legibus autem conservaverunt.*

⁶⁶ Wolfram, *Reich und Germanen* 435.

⁶⁷ Anerkennung und Integration. Zu den wirtschaftlichen Grundlagen der Völkerwanderungszeit, 400–600, ed. Herwig Wolfram/Andreas Schwarz (Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl. 193, Wien 1988).

⁶⁸ Wolfram, *Reich und Germanen* 170ff.

der Angelsachsen mittelalterliche Staaten geworden. Aber die Mechanismen des Heerkönigtums, das jene Regna begründete, hatten sich selbstverständlich nicht überlebt. Durch das gesamte Mittelalter und die Neuzeit hindurch, ja bis in unsere Gegenwart beruhen Konsolidierung, Wiederherstellung und Ausbreitung staatlicher Ordnungen nicht zuletzt auf militärischen Erfolgen. Wenn die Zeitgenossen der ersten preußischen Könige spotteten: „Die preußische Monarchie ist nicht ein Land, das sich eine Armee, sondern eine Armee, die sich ein Land hält, in welchen sie gleichsam nur einquartiert steht“⁶⁹, könnte man vereinfachend das gleiche schon von den Reichen der Westgoten in Südfrankreich und Spanien, der Ostgoten und Langobarden in Italien, der Vandalen in Afrika, der Burgunder und Franken in Gallien und der Angelsachsen in Britannien sagen. In diesen Reichen vollzog sich zwischen dem 4. und 6. Jahrhundert die dauerhafte Umgestaltung der Römischen Welt. Mit der Existenz dieser barbarischen Reichen auf römischem Boden fand sich Konstantinopel in der Praxis, niemals jedoch in der Theorie ab.⁷⁰ Dazu diente die Unterscheidung zwischen der ewigen *Res publica*, der *Politeia*, und dem zeitlich bedingten, territorial veränderbaren *Imperium Romanum*, der *Basileia*. So kommentierte Prokop die Siege Belisars über Vandalen und Goten mit der Feststellung, der Feldherr „habe den Reichtum und die Schätze der Feinde zurückgebracht und sie wieder der *Politeia* übergeben, zugleich aber in kurzer Zeit die *Basileia* um fast die Hälfte ihres bisherigen Besitzes zu Wasser und zu Lande vermehrt und wiederhergestellt“⁷¹. Das Reich als *Res publica* oder *Politeia* besteht ohne Ansehen seines territorialen Umfangs. Daher zählten die barbarischen Regna bald nicht mehr dazu.⁷² Für gewöhnlich behauptete kein König ihre Fortsetzung, außer Theoderich der Große und seine amalischen Nachfolger, die ihr Herrschaftsgebiet sehr wohl als *Res publica* bezeichneten.⁷³ Aber das ostgotische Italien war nicht bloß aus einem Föderatenreich auf römischem Boden entstanden, sondern bildete als *Regnum Hesperium* auch die Westhälfte der *Res publica*, in der ein rechtmäßiger Kaiser einem Gotenkönig vertraglich das *praeregnare* zugestanden hatte.⁷⁴ Im Verlaufe der justinianischen Reconquista verschwand das *Hesperium Imperium/Regnum*, und die *Politeia* beschränkte sich auf die *Basileia*, deren Hauptstadt Konstantinopel war und für lange Zeit blieb.

⁶⁹ Heinz Schilling, *Höfe und Allianzen: Deutschland 1648–1763* (Berlin ²1994) 431 mit Anm. 99.

⁷⁰ Vgl. Chrysos, *Räumung* 165ff.

⁷¹ Wolfram, *Reich und Germanen* 272f.; siehe bes. Prokop von Caesarea, *De bello Gothico* III (VII) 1, 4 (ed. Otto Veh, Prokop von Caesarea, *Vandalenkriege/Gotenkriege*, Sammlung Tusculum, München 1961–1971).

⁷² Siehe etwa Gregor von Tours, *Historiae* I, 42; II, 3 und 12; V, 19; VI, 30 und X, 2 (ed. Bruno Krusch, *MGH SS rer. Merov.* 1, 1, Hannover 1937) 28; 40–45 und 61–62; 225–227; 298–299 und 482–483; Fredegar, *Chronicae* IV, 23 und 58, ed. Krusch 129 und 149–150: anstelle von *res publica* oder *manus publica*.

⁷³ Werner Suerbaum, *Vom antiken zum frühmittelalterlichen Staatsbegriff* (Münster 1970) 261ff.

⁷⁴ Wolfram, *Goten* 279 und 287f.